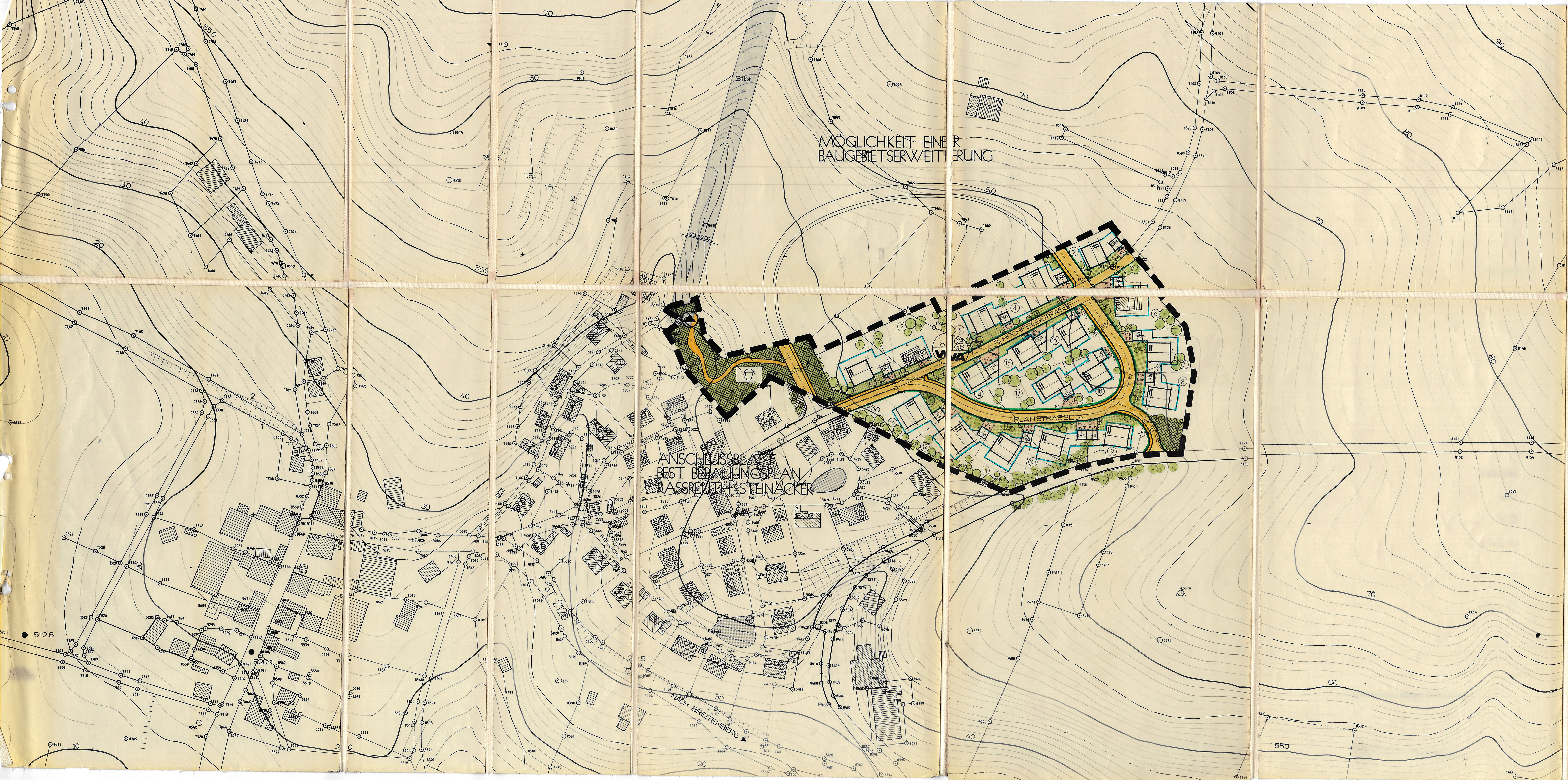
MÖGLICHKEIT EINER BAUGEBIETSERWEITERUNG
Stbr.
HOCHFELDSTRASSE
PLANSTRASSE „A"
WA
ANSCHLUSSBLATT BEST. BEBAUUNGSPLAN RASSREUTH-STEINÄCKER
STEINÄCKER
ST 2127
NACH BREITENBERG
70
60
550
40
30
20
10

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).
(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG!).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
2.3	0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
2.4	0.6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

3.1	o	OFFENE BAUWEISE
3.2	— - —	BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1	🟨	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
6.1.1	🟧	GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
6.3	—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.6	6,00 / 1,50	MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.7	△□▲	UMFORMERSTATION MIT BAUGRUNDSTÜCK GEPLANT/BESTEHEND

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1	7,50 7,50	HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT, SCHUTZZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1	🟩	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
9.2	●	BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME
9.3	●	PFLANZGEBOT ÜBER BÄUME ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER 0.6
9.4	●●●	VORGARTENFLÄCHEN, NACH TEXTL. FESTSETZUNGEN 0.6.3 ABS. 8
9.8	☐	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1.1	St	FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
13.1.3	Ga ▲▲	GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
13.1.5	—	BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
13.6	▬ ▬ ▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
13.11	⊟	FIRSTRICHTUNG
13.14	M	MÜLLTONNENSTELLPLATZ

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1	○—○	BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
14.2	▨	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
14.3	▨	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN
14.4	┬┬┬	BÖSCHUNGEN
14.5	⌒	HÖHENLINIEN
14.6	8112	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

15.2	— — —	TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
15.12	PLANSTRASSE	STRASSENBEZEICHNUNG
15.13	⊕	HINWEISE FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
15.17	⑨	GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.11 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 450 m²

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 ZU 13.11 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE
- HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS -

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
- ERDGESCHOSS ODER OBERGESCHOSS -

ODER: ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

1. ZULÄSSIG NACH 0.3 A)
2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

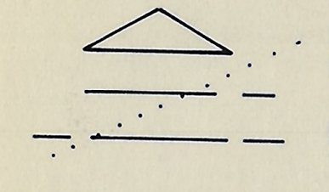

DACHFORM:	SATTELDACH
DACHNEIGUNG:	17° - 25°
KNIESTOCK:	UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN:	UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE:	BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 3,20 M TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE:	0,30 M IM BEREICH ERDGESCHOSS SOWIE MAX. 2,75 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE IM BEREICH UNTERGESCHOSS

2. ZULÄSSIG NACH 0.3 B)
2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

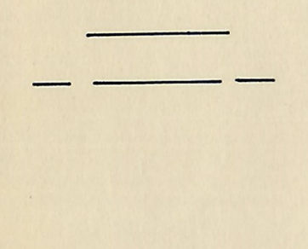

DACHFORM:	SATTELDACH
DACHNEIGUNG:	20° - 30°
KNIESTOCK:	UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN:	UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE:	AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE:	MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE

ODER: ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM:	SATTELDACH
DACHNEIGUNG:	20° - 30°
KNIESTOCK:	ZULÄSSIG BIS 0,80 UK PFETTE BEI HOLZAUSBILDUNG DES KNIESTOCKES 1,20 M
DACHGAUPEN:	ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1 M² VORDERFLÄCHE ABSTAND DER DACHGAUPE VOM ORTGANG MIND. 2,50 M
TRAUFHÖHE:	AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,35
DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN:	PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN (ROT).

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 ZU 13.10 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

0.4.1 TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN:

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUNART:
AN DER STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,60 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK) GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:
HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:
MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN). TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON

PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

GRÜNORDNUNG

0.6 GRÜNORDNUNG

0.6.1 SPIELPLATZ

1. FOLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN VONEINANDER DURCH GEHÖLZPFLANZUNG ABGESCHIRMTEN RASENFLÄCHENBEREICHEN ZU ERMÖGLICHEN: RODELN, BEWEGUNGS- UND BALLSPIELE, SANDSPIEL, SPIELEN AN GERÄTEN, ROLLENSPIELE, RUHEN UND BEOBACHTEN.

2. DAS GELÄNDE IST, SOWEIT ERFORDERLICH, ZU TERRASSIEREN. ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

3. PFLANZGEBOT FÜR DEN SPIELPLATZBEREICH, SOWEIT NICHT SCHON VORHANDEN:

BÄUME:	SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLOS
	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
	BERGULME	ULMUS GLABRA
	ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA
STRÄUCHER:	HARTRIEGEL	CORNUS SANGUINEA
	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	PARKROSEN	ROSA IN ARTEN
	FELSENMISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN
BODENDECKER:	TAUBNESSEL	LAMIUM GELEOBDOLON
RASENFLÄCHEN:	LANDSCHAFTSRASEN NACH DIN 18 917.	

0.6.2 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN

PFLANZGEBOT:

● SOLITÄRGEHÖLZE:	BERGAHORN	ACER PSEUDOPLATANUS
	SPITZAHORN:	ACER PLATANOIDES
PFLANZDICHTE:	STANDORT UND STÜCKZAHL DER BÄUME NACH PLAN	
BAUMQUALIFIKATION:	STAMMUMFANG 14/16 CM STAMMHÖHE MIND. 2,40 M	
●●● STRÄUCHER:	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	APFELROSE	ROSA RUGOSA
FLÄCHENANTEIL	8 - 10 % DER GESAMTEN ÖFFENTLICHEN GESAMTGRÜNFLÄCHE.	

0.6.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND SO ZU PFLEGEN, DASS SIE DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ERFORDERLICH, DIE FLÄCHEN JEWEILS BEI BEDARF, MINDESTENS JEDOCH 2 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.

2. DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE HEUTIGE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.

3. TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.

4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN:

5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.

6. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:

EINZELBAUMBEPFLANZUNG:

VORSCHLAG: OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM

EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
LÄRCHE	LARIX DECIDUA
KIEFER	PINUS SULVESTRIS
ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
OBSTBÄUME	

PFLANZDICHTE: MIND. 1 HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK

BAUMQUALIFIKATION:
FERTIGE ALLEEBÄUME
STAMMUMFANG 14/16 CM

RANDPFLANZUNG ODER ZAUNEINPFLANZUNG AUF DER PRIVATGRÜNFLÄCHE ALS FREIWACHSENDE HECKEN.

GEHÖLZARTEN GEMISCHT GEPFLANZT, MIND. EINREIHIG.

HAINBUCHE	CARPINUS BETULUS
HASEL	CORYLUS AVELLANA
APFELROSE	ROSA RUGOSA
FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
LIGUSTER	LUGUSTRUM VULGARE
ZIERQUITTE	CHAENOMELES LAGENARIA

PFLANZDICHTE: 1 GEHÖLZ PRO 1,2 m²

7. ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN NICHT VERWENDET WERDEN:

BLAUFICHTE	PICEA PUNGENA GLAUCA
TRAUERWEIDE	SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERBIRKE	BETULA VERRUCOSA TRISTIS
HÄNGEBIRKE	BETULA VERRUCOSA YOUNGII
BLUTBUCHE	FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA
WEISSDORN	CEATAEGUS MONOGYNA
BERBERITZE	BERBERIS THUNBERGII
LEBENSBAUM	THUJA (ALLE ARTEN)
SCHEINZYPRESSE	CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)

●●● 8. PRIVATE VORGARTENFLÄCHEN, NICHT EINGEFRIEDET, MIT BODENDECKERN UND EINZELGEHÖLZEN BEPFLANZT. ZULÄSSIG SIND ALLE BODENDECKARTEN, SOLITÄRGEHÖLZE UND BÄUME 2. GRÖSSE, EINSCHL. OBSTGEHÖLZE. INSBESONDERE WERDEN FOLGENDE ARTEN ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES EMPFOHLEN:

BODENDECKER:	JOHANNISKRAUT	HYPERICUM CALYCINUM
	ZWERGMISPEL	COTONEASTER IN VERSCH. ARTEN
	FINGERSTRAUCH	POTENTILLA FRUTICOSA ARBUSCULA
	SPINDELSTRAUCH	EUONYMUS IN KRIECHENDEN ARTEN

STÜCKZAHLEN BEI BODENDECKERN: PRO m² 5 STÜCK

EBERESCHE	SORBUS AUCUPARIA
SANDBIRKE	BETULA VERRUCOSA
LÄRCHE	LARIX DECIDUA
KIEFER	PINUS SULVESTRIS
ZIERAPFEL	MALUS PURPUREA
OBSTBÄUME	

MINDESTSTÜCKZAHL BEI SOLITÄRGEHÖLZEN PRO VORGARTEN: 1 STÜCK

PFLANZDICHTE: BODENDECKER 5 STÜCK/m²
SOLITÄRGEHÖLZE MIND. 1 STÜCK

PFLANZENQUALIFIKATION:
GEHÖLZE 100/125 CM MIT BALLEN
SOLITÄR 3 X VERPFLANZT, BODENDECKER MIT TOPFBALLEN 20/30 CM.

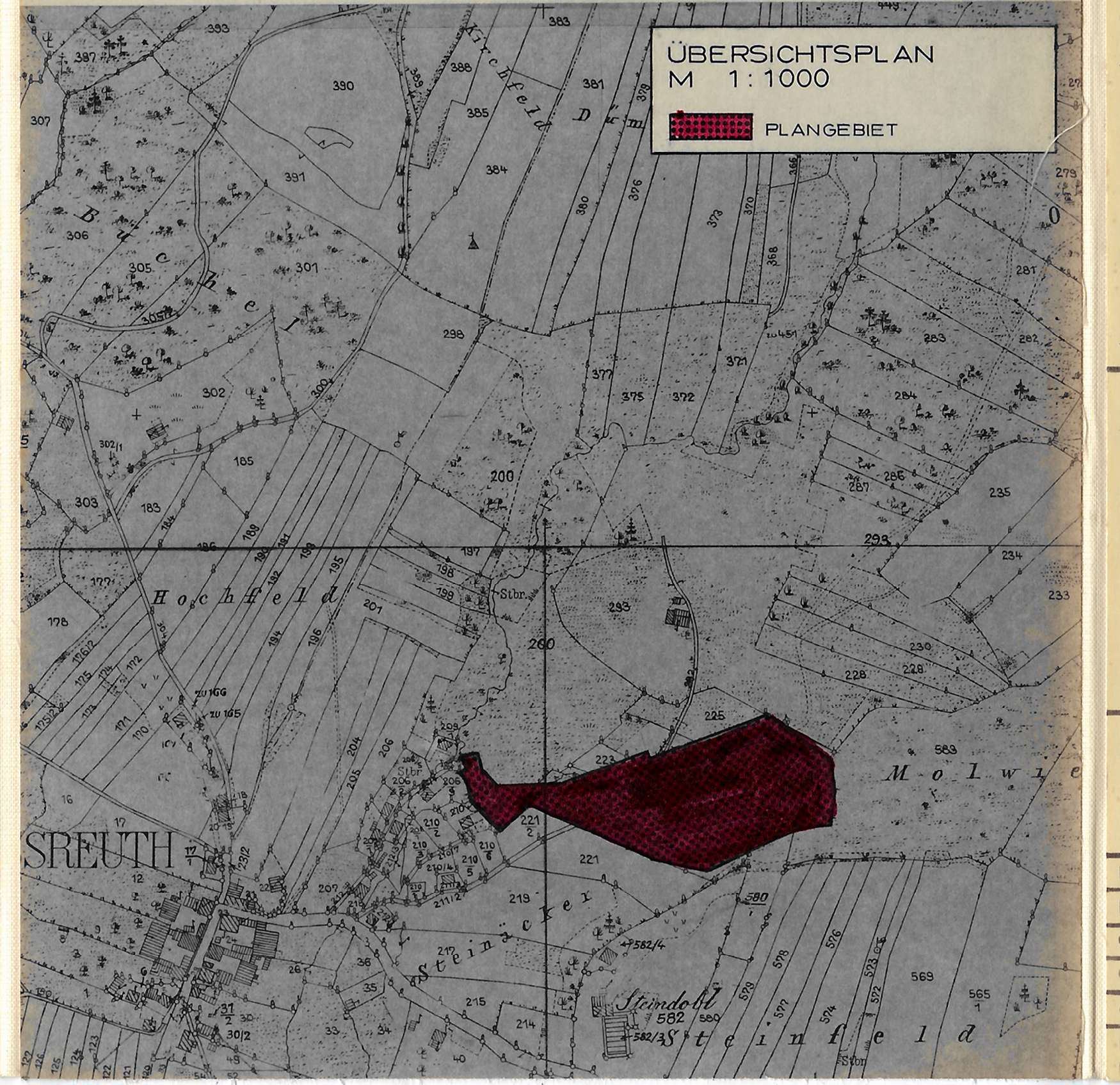

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 23.06.19760 (BGBL I, S. 349)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 BGBL I, S. 263)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBL I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 17.9.1979 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 13.11.1979 BIS 17.12.1979 IM Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 2.11.79 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 16.1.80 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HAUZENBERG, DEN 16. Feb. 1980
STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE Verfügung VOM 07. Mai 1980 NR. 6.0. Bb. 480. ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 07. Mai 1980
I.A.
LANDRATSAMT
Huber
Oberreg. Rat

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 2. Juni 1980 RECHTSVERBINDLICH. ~~DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM .... BIS .... AUSGELEGEN.~~ DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 a BBAUG).

HAUZENBERG, DEN 3. Juni 1980
STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM FEBRUAR 1979 DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER
PLANUNGSGRUPPE
STÄDTEBAU UND REGIONALPLANUNG
PASSAU

PASSAU, DEN 17.09.1979

BEBAUUNGSPLAN-ERW.
RASSREUTH-STEINÄCKER
STADT HAUZENBERG
LKRS. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1:1000**

NÖRDLICH : RASSREUTH-STEINÄCKER
ÖSTLICH : ORTSKERN RASSREUTH
SÜDLICH : FLUR BÜCHEL
WESTLICH : MOHRWIESEN

NORDEN

PLAN:

01 50 79

BESTANDSAUFNAHME	JULY 79	KR
PLANAUSARBEITUNG	17.9.1979	KR
GEÄNDERT	11.2.1980	KR
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		
PLANAUSGANG PASSAU, DEN		

ARCHITEKT ABK-ING.
8390 PASSAU
TELEFON 0851/33434